

Beitrags- und Entgelt-Ordnung LSV1805

Version 0.1

Inhaltsverzeichnis

1	Mitglieds-Beiträge	4
1.1	Beitrags-Staffelung.....	4
1.2	Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge	4
1.3	Jungschützen.....	4
1.4	Familienbeitrag	5
1.5	Anteilige Mitglieds-Beiträge	5
1.6	Austritt/Ausschluss aus dem Verein	5
1.7	Befreiung von Mitglieds-Beiträgen	5
2	Aufnahme-Gebühr	6
3	Schießstandnutzungs-Entgelt	7
3.1	Schießstandnutzungs-Entgelt - Waffen	7
3.2	Schießstandnutzungs-Entgelt - Bogen	7
3.3	Ausleihe Vereinswaffen – Waffen und Bogen	7
4	Anschaffungen	8
4.1	Was sind Anschaffungen.....	8
4.2	Wer darf Anschaffungen tätigen.....	8
4.3	Grenzen für Anschaffungen	8
4.4	Fördergelder	8
4.5	Nichtbeachtung.....	8
5	Anderweitige Tätigkeiten	9
6	Königs- und Prinzengeld	10
6.1	Königsgeld	10
6.2	Prinzengeld.....	10

7 Historie 11

Einführung

Diese Beitrags- und Entgelt-Ordnung beschreibt alle Beiträge, Entgelte, Umlagen und Gebühren des Lenneper Schützenvereins 1805 e.V. (Verein).

Diese Beitrags- und Entgelt-Ordnung wurde vom Gesamtvorstand am xx.xx.2024 mit Stimmen zu Stimmen beschlossen.

1 Mitglieds-Beiträge

1.1 Beitrags-Staffelung

Die jährlichen Mitglieds-Beiträge des Vereins sind wie folgt gestaffelt:

Mitglied	Beitrag
Jungschützen bis einschließlich 9 Jahre	30€
Jungschützen 10 – einschließlich 14 Jahre	40€
Jungschützen 15 – einschließlich 17 Jahre	50€
Erwachsene (ab 18 Jahre)	100€
Familienbeitrag	180€
Ehrenmitglieder	0,00 €

1.2 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Mitglieds-Beiträge sind einmal jährlich zu zahlen. Bei allen Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum 01. April eines Kalenderjahres per Lastschrift vom Verein eingezogen.

Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, müssen den Beitrag selbständig bis zum 01. April eines Kalenderjahres an den Verein überweisen oder in bar bezahlen.

Neue Mitglieder zahlen den Beitrag nach der Aufnahme in den Verein durch eine Mitgliederversammlung.

1.3 Jungschützen

Jungschützen sind alle Mitglieder bis zu einem Alter von 18 Jahren. Ab dem 18. Geburtstag gelten diese Mitglieder als Erwachsene.

1.4 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag ist gedacht für Paare, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Dazu zählen ebenfalls alle im Haushalt lebenden Kinder (egal welchen Alters).

1.5 Anteilige Mitglieds-Beiträge

Wer in der ersten Kalenderjahreshälfte in den Verein eintritt, also bis zum 30. Juni eines Jahres, zahlt den vollen Beitrag.

Wer in der zweiten Kalenderjahreshälfte in den Verein eintritt, also ab dem 01. Juli eines Jahres, zahlt nur noch den halben Beitrag für das Eintrittsjahr. Für die folgenden Jahre wird dann der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

1.6 Austritt/Ausschluss aus dem Verein

Mitglieds-Beiträge werden bei Austritt/Ausschluss aus dem Verein nicht erstattet.

1.7 Befreiung von Mitglieds-Beiträgen

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder können nach eigenem Ermessen weiter Beiträge zahlen.

2 Aufnahme-Gebühr

Die einmalige Aufnahme-Gebühr des Vereins ist wie folgt gestaffelt:

Mitglied	Aufnahme-Gebühr
Jungschützen bis einschließlich 9 Jahre	10,00 €
Jungschützen 10 – einschließlich 14 Jahre	10,00 €
Jungschützen 15 – einschließlich 17 Jahre	10,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	25,00 €

Die Aufnahme-Gebühr wird zusammen mit dem ersten Beitrag fällig.

3 Schießstandnutzungs-Entgelt

3.1 Schießstandnutzungs-Entgelt - Waffen

Mitglied	Entgelt
Gastschützen GK-Stand	10,00 €
Gastschützen alle anderen Stände	5,00 €
Mitglieder DL-Stand	1,50 €
Mitglieder KK-Stand	3,50 €
Mitglieder GK-Stand	5,00 €
Jungschützen	0,00 €

3.2 Schießstandnutzungs-Entgelt - Bogen

Mitglied	Entgelt
Gastschützen	5,00 €
Mitglieder	1,50 €
Jungschützen	0,00 €

3.3 Ausleihe Vereinswaffen – Waffen und Bogen

Mitglied	Entgelt
Gastschützen	5,00 €
Mitglieder	1,00 €
Jungschützen	0,00 €

Pro defektem Pfeil	10,00 €
--------------------	---------

4 Anschaffungen

Das nachfolgende Kapitel beschreibt Anschaffungen/Investitionen für den Verein und regelt wer bis zu welcher Grenze Anschaffungen/Investitionen tätigen darf.

4.1 Was sind Anschaffungen

Anschaffungen sind alle neuen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen für den Verein. Laufende Zahlungen wie z.B. Gebühren, Kauf von Getränken und Munition, Tanken von Heizöl, Zahlungen aus laufenden Verträgen usw. in üblicher Form stellen keine neuen Anschaffungen dar.

4.2 Wer darf Anschaffungen tätigen

Nur Mitglieder des Vorstands des Vereins dürfen Anschaffungen innerhalb ihrer Grenzen tätigen. Mitglieder des Vereins sind nur mit Unterstützung eines Vorstandsmitgliedes berechtigt Anschaffungen im Namen des Vereins zu tätigen.

4.3 Grenzen für Anschaffungen

Innerhalb folgender Grenzen dürfen Mitglieder des Vorstandes Anschaffungen tätigen:

- Bis 200€: Alle Gesamtvorstandsmitglieder innerhalb des eigenen Bereiches
- Bis 2.500€: Nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Eine einfache Mehrheit innerhalb der Geschäftsführungsgruppe genügt.
- Bis 5.000€: Nur mit gültigem und protokolliertem Beschluss des Vorstandes
- Über 5.000€: Nur mit Beschluss einer Mitgliederversammlung

4.4 Fördergelder

Erhält der Verein Fördergelder, sind diese an einen bestimmten Zweck gebunden. Fördergelder können ohne Zustimmung der Geschäftsführung, Beschluss des Vorstandes oder Beschluss einer Mitgliederversammlung für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dem Vorstand zu berichten.

4.5 Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Regelungen behält sich der Verein vor die Anschaffung nicht zu bezahlen. Der Besteller haftet dann selber für die Bestellung.

5 Anderweitige Tätigkeiten

Für anderweitige Tätigkeiten für den Verein, die über das hinausgehen, was Mitglieder üblicherweise für den Verein leisten, kann der Vorstand im Rahmen der Ehrenamtspauschale eine Zahlung festsetzen.

Voraussetzung für eine Zahlung ist, dass die zu vergütende Tätigkeit vom Vorstand vorab in Auftrag gegeben wurde.

6 Königs- und Prinzensgeld

6.1 Königsgeld

Der König – die Majestät des Lennep Schützenverein 1805 e.V. bekommt vom Verein ein Königsgeld in Höhe von 1.250€ gestellt.

Der Betrag soll den König bei seinen vielfältigen traditionellen Verpflichtungen unterstützen, wie z.B.:

- Getränkeunden zur eigenen Krönung für die Mitglieder
- Plakette für die Königskette

650€ werden vom 2. Kassierer direkt zur eigenen Krönung ausgezahlt. Eine 2. Rate über 600€ kann vom König jederzeit angefordert werden.

Gemäß unserer Satzung §13 hat jeder König zum Ablauf seines Königsjahres dem Verein eine Plakette zu überreichen.

6.2 Prinzensgeld

Prinz oder Prinzessin (nicht Schülerprinz oder Schülerprinzessin) erhalten vom Lennep Schützenverein 1805 e.V. ein Prinzensgeld in Höhe von 250€.

Der Betrag soll den Prinz bei seinen vielfältigen traditionellen Verpflichtungen unterstützen, wie z.B.:

- Getränkeunden bei Schützenfesten für die Mitglieder
- Plakette für die Prinzenkette

Der Betrag wird dem Prinzen vom 2. Kassierer direkt nach der Ernennung ausgezahlt.

Gemäß §4 der Satzung der Jungschützenabteilung des Lennep Schützenvereins 1805 e.V. hat der Prinz am Ende seines Prinzenjahres der Jungschützenabteilung eine Plakette für die Prinzenkette zu überreichen.

7 Historie

Diese Beitrags- und Entgelt-Ordnung wurde vom Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung am xx.xx.2024 mit Stimmen zu Stimmen beschlossen.